

Kalkulation der Gebühren für die städtischen Friedhöfe

Mit dem Zusammenschluss der Stadt Einbeck und der Gemeinde Kreiensen zum 1. Januar 2013 sind auch die Friedhöfe der ehemaligen Gemeinde Kreiensen dem Eigenbetrieb Kommunaler Bauhof der Stadt Einbeck zugeordnet.

Zum 1. Januar 2014 wurden die Friedhofsordnungen vereinheitlicht und die Friedhofsgebühren neu kalkuliert.

Die städtischen Friedhöfe werden vom Kommunalen Bauhof als eine kostenrechnende öffentliche Einrichtung betrieben. Die Gebühren sollen dabei die Kosten der Einrichtung decken. Über- bzw. Unterdeckungen des vergangenen Kalkulationszeitraumes werden bei der Neuberechnung berücksichtigt.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren gilt für folgende im Gebiet der Stadt Einbeck gelegene Friedhöfe:

Ahlshausen, Avendshausen, Bartshausen, Bentierode, Beulshausen, Billerbeck, Bruchhof, Bunsen, Dörrigsen, Edemissen, Erzhausen, Garlebsen, Greene, Haieshausen, Hallensen, Holtensen, Hullersen, Iber, Immensen, Ippensen, Kohnsen, Kreiensen, Kuventhal, Naensen, Negenborn, Odagsen, Olxheim, Orxhausen, Opperhausen, Rengershausen, Rittierode, Rotenkirchen, Sievershausen, Strodthagen, Stroit, Sülbeck, Vardeilsen, Vogelbeck, Voldagsen, Volksen, Wenzen und dem Zentralfriedhof Einbeck.

Entwicklung der Kosten

Der Haushaltsplan des Kommunalen Bauhofs des Jahres 2017 bildet die Datenbasis der Kalkulation. Die Unterdeckung der vergangenen Kalkulationsperiode (198.241,61 €) der Einbecker Friedhöfe ist ebenfalls zu berücksichtigen.

	vorauss. 2017 €	vorauss. 2018 €	vorauss. 2019 €	Insgesamt 2017/2019 €
Kosten				
Aktives Personal	402.600	410.700	419.000	1.232.300
Sach- und Dienstleistungen	95.700	96.700	96.700	289.100
Abschreibungen	38.400	38.700	48.800	125.900
sonstige ordentliche Kosten	8.600	8.600	8.600	25.800
Erstattung an die Stadt	10.500	10.500	10.500	31.500
Interne Leistungsverrechnung	420.000	426.300	432.700	1.279.000
Kalkulatorische Zinsen	30.000	30.000	30.000	90.000
Summe	1.005.800	1.021.500	1.046.300	3.073.600
./. Auflösung Sonderposten	10.000	10.000	10.000	30.000
Summe				3.043.600
Unterdeckung Friedhöfe Einbeck 2015				198.241,61
Durch Gebühren zu deckender Aufwand (Summe über 3 Jahre)				3.241.841,61
jährlich durch Gebühren zu deckender Aufwand (inkl. Öffentlichkeitsanteil)				1.080.613,87
./. Öffentlichkeitsanteil	182.200	182.200	182.200	182.200
Jährlich durch Gebühren zu deckender Aufwand				898.413,87

Die Berechnung der **Bereitstellungsgebühren** erfolgt zum einen über eine Grundgebühr, die alle Grabarten gleichmäßig belastet und einen von der Größe des Grabes abhängigen Anteil. Die Kosten, die unabhängig von der Grabgröße sind, werden als Fixkosten bezeichnet, die von der Grabgröße abhängigen Kosten sind variable Kosten.

Kosten die unabhängig von der Grabgröße sind (Fixkosten):

- Anteile der Personalkosten für:
Verwaltungstätigkeiten, Handwerkertätigkeiten, allgemeine Tätigkeiten, Arbeiten an Betriebsgebäuden, Wegen, Zäunen und den Winterdienst auf den Friedhöfen.
- Anteile der Sachkosten für:
die Bauunterhaltung der Betriebsgebäude, Verwaltungs- und Betriebsaufwand (z.B. Abfallentsorgung, Datenverarbeitung), Geschäftsaufwand, Schutzkleidung, Aus- und Fortbildung.
- Anteile der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für:
die Betriebsgebäude, Zäune, Wege usw. auf den Friedhöfen

Der errechnete Anteil der Fixkosten an den Gesamtkosten beträgt rd. **47 %**. Dieser so ermittelte Prozentsatz bildet die Basis für den Grundbetrag der Bereitstellungsgebühr.

Die Personalkosten, die internen Leistungen und die sonstigen Kosten wurden auf der Grundlage der ausgewerteten Stundenzettel verteilt. Die Verteilung der Abschreibungen und Zinsen erfolgt entsprechend der Aktivierung des Anlagevermögens bei den einzelnen Kostenträgern.

Die Verteilung der durch die Gebühren zu deckenden Kosten auf die einzelnen Kostenträger sieht wie folgt aus:

	Bereitstellungsgebühr			Bestattungs- gebühr	Kapelle	Träger	Summe
	FIX – 47 %	VARIABLE 53 %	Summe				
Personalkosten	140.400 €	158.200 €	298.600 €	75.700 €	9.600 €	26.900 €	410.800 €
interne Leistungen	176.700 €	199.100 €	375.800 €	35.500 €	15.000 €		426.300 €
sonstige Kosten	65.900 €	74.300 €	140.200 €	21.200 €	10.200 €		171.600 €
Abschreibung	12.900 €	14.500 €	27.400 €	1.400 €	13.200 €		42.000 €
Kalk. Zinsen	8.900 €	10.100 €	19.000 €	100 €	10.900 €		30.000 €
Summe:	404.800 €	456.200 €		133.900 €	58.900 €	26.900 €	1.080.700 €
./i. Öffentlichkeitsanteil	85.600 €	96.600 €	182.200 €				182.200 €
Summe:	319.200 €	359.600 €		133.900 €	58.900 €	26.900 €	898.500 €

Gebühr für die Überlassung von Grabstätten (Bereitstellungsgebühr)

Nachweis der Bruttograbfläche

Die Bruttograbfläche weicht von der Nettograbfläche ab. Die Abweichungen sind bedingt durch Flächenzuschläge für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten z. B. bei Wahlgräbern, für Flächenzuschläge aufgrund gesetzlicher Vorschriften bei Reihengräbern und Tiefengräbern sowie für Flächenzuschläge allgemeiner Art, z. B. für das Wegenetz zwischen den Grabreihen. Bei den anonymen Erd- und Urnengräbern sind in den ermittelten Bruttograbflächen die jeweiligen Abstandsflächen zum Nachbargrab enthalten.

Grabart	Größe	Fläche
Reihengrab	1,00 m x 2,00 m = 2,00 m ² + 2,5 m ² Wege	4,5 m ²
Kinderreihengrab	1,20 m x 0,60 m = 0,72 m ² + 0,48 m ² Wege	1,2 m ²
Wahlgrab (je Stelle)		
- in Reihenanzordnung	1,25 m x 2,5 m = 3,125 m ² + 5,375 m ² Wege	8,5 m ²
- in Einzellage	1,5 m x 3,00 m = 4,5 m ² + 9,75 m ² Grün	14,25 m ²
Urnenreihengrab	0,5 m x 0,75 m = 0,375 m ² + 0,75 m ² Wege	1,125 m ²
Urnenwahlgrab		
- bis zu 2 Urnen	0,5 m x 1,0 m = 0,5 m ² + 3,0 m ² Wege	3,5 m ²
- bis zu 4 Urnen	1,0 m x 1,0 m = 1,0 m ² + 3,0 m ² Wege	4,0 m ²
- im Ruhewald	4 m Radius um Baum - 50 m ² (4 ² * π - 3,14159) - 12 Grabstellen/Baum	4,19 m ²
Tiefengrab		
- in Reihenanzordnung	1,25 m x 2,5 m = 3,125 m ² + 6,125 m ² Wege	9,25 m ²
- in Einzellage	1,5 m x 3,0 m = 4,5 m ² + 9,75 m ² Grün/Wege	14,25 m ²
anonyme Bestattung		
- Kinderreihengrab	1,20 m x 0,60 m	0,72 m ²
- Erdreihengrab	1,40 m x 2,50 m	3,50 m ²
- Urnenreihengrab	0,50 m x 0,50 m	0,25 m ²

Im Durchschnitt der letzten zwei Jahre wurden jährlich 318 Grabstellen neu belegt. Unter Berücksichtigung der benötigten Fläche der jeweiligen Grabart ergibt sich für den Kalkulationszeitraum ein Flächenwert in Höhe von 2.381m² (Platzbedarf). Jährlich erfolgen darüber hinaus Bestattungen bei denen Nachberechnungen wie z.B. für eine zweite Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab oder eine Urnenbeisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab erforderlich sind. Die Anzahl der Beisetzungen, bei denen Nachberechnungen notwendig werden, werden bei der Berechnung der Bestattungsgebühren berücksichtigt.

Grundgebühr – unabhängig von der Grabgröße und Grabart:

Die Kosten werden gleichmäßig auf die neu zu belegenden Grabstellen verteilt:

$$319.200 \text{ €} : 318 \text{ neu zu belegende Grabstellen} = 1.004 \text{ €}$$

Variabler Anteil – abhängig von der Grabgröße:

$$359.600 \text{ €} : 2.381 \text{ m}^2 = 151 \text{ € pro m}^2$$

Pflege- und Unterhaltungsaufwand für "anonyme" Grabstellen

Neben der jährlichen Rasenpflege (12-maliger Pflegegang) sind bei den Erdreihengräbern die im Laufe der Ruhefrist entstehenden Absackungen aufzufüllen, neu zu planieren und einzusäen. Bei Urnengräbern fallen diese Arbeiten nicht an.

Der Unterhaltungsaufwand für Erdreihengräber beträgt **408 €**, für Kinderreihengräber **72 €** und für Urnengräber **15 €**.

Die Bestattungsart "Erdreihengräber in einem besonderen Grabfeld mit Namenstafel ohne individuelle gärtnerische Gestaltung" erfordert gegenüber den "anonymen" Bestattungen auf Rasenflächen ohne Namenstafeln einen zusätzlichen Pflegeaufwand von 575 €. Es wurde berücksichtigt, dass der auf den Namenstafeln z. T. abgelegte Blumenschmuck vor Beginn der Mäharbeiten abzunehmen ist. Darüber hinaus sind die Namenstafeln infolge von Absackungen anzuheben und mindestens einmal jährlich vom Bewuchs zu befreien und zu reinigen. Im Hinblick auf ein einheitliches Erschei-

nungsbild der gesamten Grabanlage können diese Arbeiten nicht den (oft gar nicht vorhandenen) Hinterbliebenen überlassen bleiben. Insgesamt beträgt der Unterhaltungsaufwand bei dieser Bestattungsart **983 €** (408 € + 575 €).

Auf dem Zentralfriedhof in Einbeck wird als Grabart das anonyme Urnenreihengrab mit Stele angeboten. An der Stele wird ein Namensschild des Verstorbenen angebracht. Der zusätzliche Gesamtaufwand in Höhe von **210 €** berücksichtigt neben den Kosten für die jährliche Rasenpflege (21 €) auch die zusätzlichen Kosten für das Aufstellen der Stele, das Namensschild, die Pflasterung im Bereich der Stele und den zusätzlichen Unterhaltungsaufwand (im Vergleich zum anonymen Urnenreihengrab).

Die Stelen für die Namensschilder auf anonyme Urnengrabfelder auf den Ortschaftsfriedhöfen werden nicht durch den Kommunalen Bauhof beschafft und bleiben bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt. Für die Namensschilder (inkl. dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand) wird eine Gebühr in Höhe von **180 €** erhoben.

Im Ruhewald besteht die Möglichkeit, an dem Bestattungsbaum ein einfaches Namensschild anbringen zu lassen. Für das Schild (inkl. dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand) wird eine Gebühr wie bisher in Höhe von **40 €** erhoben.

Äquivalenzziffer – Berücksichtigung der Ruhezeit/Nutzungsdauer

Die unterschiedlich lange Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer der einzelnen Grabart wird über die sog. Äquivalenzziffer (Gewichtungsziffer) berücksichtigt. Die Äquivalenzziffer beträgt bei Wahlgräbern 1,0 (längste Nutzungsdauer, 30 Jahre) und wird bei den anderen Grabarten entsprechend deren Nutzungsdauer berechnet.

Gebührenberechnung

Grabart	A	B	C	D	E	F	G	H	I
	Fix - kosten €	Fläche pro Grabstelle m ²	Nutzzeit Jahre	Faktor €	Variable Kosten €	sonst. Aufwand €	Gebühr neu €	Gebühr neu €	Gebühr bisher €
					(B*C)/30*D		A+E+F	Gerundet 3 Jahre	
Sargbestattung (Reihengrab)									
- Kinderreihengrab	1.004	1,200	20	151	121		1.125	1.125	530
- Kinderreihengrab (anonym)	1.004	0,720	20	151	72	72	1.148	1.150	565
- Fehl- und Todgeburten (anonym)	502	0,250	10	151	13		515	515	230
- Reihengrab	1.004	4,500	25	151	566		1.570	1.570	845
- Reihengrab (anonym)	1.004	3,500	25	151	440	408	1.852	1.850	1.135
- Reihengrab (anonym mit Gedenkplatte)	1.004	3,500	25	151	440	983	2.427	2.425	1.600
Urnenbestattung (Reihengrab)									
- Urnenreihengrab	1.004	1,125	20	151	113		1.117	1.115	525
- Urnenreihengrab (anonym)	1.004	0,250	20	151	25	21	1.050	1.050	480
- Urnenreihengrab (anonym mit Stehle - auf dem Zentralfriedhof Einbeck)	1.004	0,250	20	151	25	210	1.239	1.240	680
Sargbestattung (Wahlgrab)									
- in Reihenanzordnung (je Stelle)	1.004	8,500	30	151	1284		2.288	2.290	1.645
- in Einzellage	1.004	14,250	30	151	2152		3.156	3.155	2.455
Tiefengrab (Wahlgrab)									
- in Reihenanzordnung	1.004	9,250	30	151	1397		2.401	2.400	1.750
- in Einzellage	1.004	14,250	30	151	2152		3.156	3.155	2.455
Urnenbestattung (Wahlgrab)									
- bis zu zwei Urnen	1.004	3,500	30	151	529		1.533	1.535	940
- bis zu vier Urnen	1.004	4,000	30	151	604		1.608	1.610	1.010
- im Ruhewald	1.004	4,190	30	151	633		1.637	1.635	1.040

Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstätten

Für die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen wird pro Grabstelle eine Gebühr für jedes noch nicht abgelaufene Jahr erhoben. Der Zeitaufwand für die zusätzliche Pflege wird bei Urnengräbern mit 0,5 Stunden pro Jahr (**22 €**) und bei Sarggräbern mit 1 Stunde pro Jahr veranschlagt (**44 €**). Neben den Personalkosten wird ein pauschaler Maschineneinsatz berücksichtigt.

Bestattungsgebühren

Bei der nachfolgenden Kalkulation wird ein Faktor zugrunde gelegt, der sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand einer Bestattung und der Anzahl der Bestattungen pro Grabart ergibt.

Bezogen auf den Zeitraum 2014 bis 2016 wurden im Jahresdurchschnitt 433 Bestattungen vorgenommen. Davon entfallen auf

Reihen- und Wahlgräber (Sargbestattung)	107
Urnengräber	277
Ruhewald (Urnenbestattung)	38
Tiefenbestattungen (Sargbestattung)	<u>11</u>
	433

Grabart	Zeitaufwand der Bestattung in Stunden	Anzahl der Bestattungen	Stundenfaktor (Zeitaufwand x Anzahl der Bestattungen)
Kinderreihengrab	7,00	1	7,00
Fehl- und Totgeburten	2,00	1	2,00
Reihen-, Wahlgrab	11,00	105	1.155,00
Tiefengrab	11,75	11	129,25
Urnengrab	4,00	277	1.108,00
Ruhewald	7,50	38	285,00
Summe:			2.686,25

Durch Gebühren zu deckende Kosten 133.900 € : 2.686,25 Stunden = **rd. 49,85 €/Stunde**.

Der durch Gebühren zu deckende Aufwand berücksichtigt Personal- und Sachkosten sowie Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

Gebührenberechnung

Grabart	€ / Std.	Zeitaufwand Std.	Gebühr - Neu - €	Gebühr – Neu gerundet €	Gebühr bisher €
Kinderreihengrab	49,85	7,00	348,95	350	330
Fehl- und Totgeburten	49,85	2,00	99,70	100	95
Reihen-, Wahlgrab	49,85	11,00	548,35	550	515
Tiefengrab	49,85	11,75	585,74	585	550
Urnengrab	49,85	4,00	199,40	200	235
Ruhewald	49,85	7,50	373,88	375	350

Zuschläge für Bestattungen außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals

Bestattungen finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertag erfolgen keine Beerdigungen. Zuschläge werden außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals (Freitag nach 12.30 Uhr und am Samstag) erhoben. Grundlage der Gebühr sind tarifvertraglich zugesicherte Zuschläge für die Mitarbeiter.

Leichenträger und Begräbnisboten

Die Gebühr bleibt unverändert und beträgt für einen Leichenträger **28 €**, für einen Begräbnisboten **34 €**. Zu berücksichtigen ist, dass auf den Nettolohn eine Pauschale in Höhe von 30 % für Sozialabgaben abzuführen ist.

Benutzung der Friedhofskapellen und ihrer Einrichtungen

Die durch Gebühren zu deckenden Kosten für die Friedhofskapellen betragen insgesamt 58.900 €. Von den durchschnittlich 433 Bestattungen pro Jahr und einem Nutzungsgrad von 78 % (338 Bestattungen) ergibt sich eine Kapellennutzungsgebühr in Höhe von **175 €** (bisher 129 €) pro Trauerfall.

Für das Einstellen eines Sarges in den Kühlraum (Zentralfriedhof Einbeck, Friedhof Kreiensen) beträgt die Gebühr **25 €** pro angefangenen Tag. Berücksichtigt wird neben den Energiekosten, die vorgeschriebene, regelmäßige Desinfektion der Kühlkammern und der zu berücksichtigende Verwaltungsaufwand.

Genehmigungsgebühren

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grabmalen, Grabplatten und dergleichen setzt sich wie folgt zusammen:

– Antrag prüfen, Gebührenbescheid erstellen, prüfen der Standfestigkeit des Denkmals und Protokollführung über die Prüfung	24,-- €
– Entfernung des Grabmals einschließlich Fundamente, Bodenverfüllung	208,-- €
– anteilige Fahrzeugkosten (Bagger, Traktor)	23,-- €
– Deponierungskosten 0,5 m ³ = 1 t Bauschutt	20,-- €
	275,-- €

Ausgehend von der so ermittelten Gebühr, wird je Grabart der anfallenden Zeitanteil berücksichtigt.

Die Gebühr beträgt für

	Neu	Bisher
ein Grabmal auf einer Reihengrabstellen (Erd- und Urnenbestattungen), Urnenwahlgrabstellen und Kindergrabstellen	150 €	120 €
in Grabmal auf einer einstelligen Wahlgrabstelle	161 €	113 €
ein Grabmal auf einer mehrstelligen Wahlgrabstelle	275 €	186 €
eine Grab- bzw. Gedenkplatte bei einer Sargbestattung (ohne individuelle Gestaltung und Pflege – mit Gedenkplatte)	67 €	
eine Grab- bzw. Gedenkplatte bei einer Urnenbestattung	110 €	
Grab- bzw. Gedenkplatte bei einer Sargbestattung		
Grab- bzw. Gedenkplatte auf einer einstelligen Grabstelle	140 €	
Grab- bzw. Gedenkplatte auf einer mehrstelligen Grabstelle	213 €	
die Errichtung von Steineinfassungen (auf sämtlichen Grabstellen)		
je lfdm	14 €	7 €

Die Ausmauerung ist nur bei Familiengrabstellen zulässig. Die Gebühren für die Erlaubnis zum Bau einer ausgemauerten Gruft oder die Überlassung einer vorhandenen ausgemauerten Gruft betragen je Grabstelle **1.907 €**. Bei der Gebührenermittlung ist zu berücksichtigen, dass für den Rückbau einer Gruft 2 Personen 3 Tage (43,5 Stunden) beschäftigt sind. Gerätekosten für Bagger und Traktor müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Für das Ausstellen von Bescheinigungen (Urnenanforderungsbescheinigungen usw.) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **5 €** erhoben.

Durch Änderungen von Ruhe- und Nutzungszeiten, werden zusätzliche Beisetzungen von Urnen in einer Grabstelle für Sargbestattungen interessant. Voraussetzung ist, dass die Ruhezeit der Urne, das Nutzungsrecht an der Grabstelle nicht übersteigt. Dies sind bei Wahlgräbern bis zu 20 Jahre nach der Sargbestattung. Hierfür wird eine Genehmigungsgebühr in Höhe von **71 €** (bisher 60 €) erhoben. Berücksichtigt wird neben der Genehmigung auch der zusätzliche Aufwand bei dem Abräumen des Grabes.

Auf Antrag kann das Ausbetten einer Urne erfolgen. Bei der Gebühr in Höhe von **71 €** (bisher 60 €) wird neben den Kosten für das Ausgraben auch der Verwaltungsaufwand für den Versand der Urne berücksichtigt.